GESETZBLATT
der
Deutschen Demokratischen Republik

1950 j Berlin, den 18. Februar 1950 | Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 50	Durchführungsbestimmungen zu der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes	87
10.2. 50	Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes	92

Durchführungsbestimmungen zu der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Näziregimes.

Vom 10. Februar 1950

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOB1.1 S. 765) werden nachstehende Durchführungsbestimmungen erlassen:

Abschnitt I

Zu 8 1 der Anordnung

§ 1

(1) Verfolgte des Naziregimes (VdN) im Sinne der Anordnung sind solche Personen, die von den VdN-Dienststellen bei den Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte auf Grund der Richtlinien vom 10. Februar 1950 für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes (GBl. S. 92) anerkannt sind. Die Anerkennung einer VdN-Dienststelle ist für die anderen VdN-Dienststellen, die Gerichte, die öffentlichen Verwaltungen und die Verwaltung der Sozialversicherung bindend. Die Anerkennungen der VdN-Dienststellen in Berlin stehen den Anerkennungen nach den vorerwähnten Richtlinien gleich.

(2) Leistungen und Rechte nach der Anordnung werden nur solchen Hinterbliebenen gewährt, die als Familienangehörige mit dem VdN die Verfolgungszeit geteilt haben und als VdN-Hinterbliebene mit Anerkennungsurkunde auf Grund der Richtlinien anerkannt sind.

(3) In Streitigkeiten aus § 1 der Anordnung ist möglichst ein VdN als Beisitzer bei den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten hinzuzuziehen. Die VdN-Dienststellen haben den Ämtern für Arbeit geeignete Vorschläge dafür vorzulegen (Nr. 7 der Verordnung vom 25. Januar 1946 über Arbeitsgerichte).

(4) Als Versicherungszeit im Sinne der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (VSV) gel-
I ten für die VdN die Zeiten der Erwerbstätigkeit, auch wenn diese Tätigkeiten der Versicherungspflicht nifht unterlagen. § 67 Abs. 2 VSV und die Anordnung vom 1. Juli 1948 (ZVOB1. S. 443) sind anzuwenden.

(5) Leistungen nach § 1 der Anordnung sind seit dem 6. Oktober 1949 zu gewähren, wenn eine Rente nach § 67 VSV oder eine laufende Unterstützung nach der Verordnung über Sozialfürsorge an diesöm Tage gewährt wurde. Wird die Anerkennung als VdN in einem solchen Falle erst nach dem 5. Oktober 1949 rechtskräftig, so sind die Leistungen vom 6. Oktober 1949 an nach § 1 der Anordnung zu gewähren, wenn der Berechtigte den Antrag innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Anerkennung stellt. 1

(6) Die Ansprüche aus der Anordnung erlöschen, wenn dia Anerkennung als VdN zurückgencmmen wird. Die VdN-Dienststelle teilt die Aufhebung den zu Leistungen verpflichteten Stellen mit.

(7) Eine Verpflichtung zur Rückzahlung von Barleistungen besteht nicht. Eine Verpflichtung zur Herausgabe anderer vermögenswerter Leistungen auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung oder zur Herausgabe sonstiger Vermögensgegenstände besteht nur, soweit es in diesen Durchführungsbestimmungen bestimmt ist.

Zu § 1 Abs. 2 der Anordnung

§ 2

Für anerkannte VdN und VdN-Hinterbliebene mit Anerkennungsurkunde nach § 3 der Richtlinien, die eine Kriegsinvaliden- oder Kriegshinterbliebenenrente nach der Verordnung vom 21. Juli 1948 über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOB1. S. 363) beziehen oder auf eine solche Anspruch haben, gelten für diese Renten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Anordnung.

Zu § 1 Abs. 2 Buchst, a der Anordnung

§ 3

(1) Die Invaliden-Vollrente nach § 42 VSV wird gewährt; wenn der VdN infolge einer Krankheit oder anderer Leiden nicht in der Lage ist, ein